



**Bürgerversammlung für den Versammlungsbezirk Limbach
am Donnerstag, 20. November**

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die Einladung zu einer Bürgerversammlung für den Versammlungsbezirk Limbach (VII.) für Donnerstag, 20. November 2025, um 19 Uhr, in der Aula der Johannes-Kern-Schule, Paul-Goppelt-Straße 4

Vorsitz: Oberbürgermeister Peter Reiß

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Reiß und allgemeine Informationen zum Versammlungsbezirk
2. Wärmeversorgung Flurstraße
3. Diskussion: Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Versammlungsbezirk VII. – Limbach - wird begrenzt im Norden und Osten durch die Stadtgrenze, im Süden entlang der Autobahn bis zur Anschlussstelle Roth/B2, entlang der südlichen Bebauung Limbachs bis zur Mühlenstraße und entlang der Schwabach bis zur Bahnlinie, im Westen entlang der Bahnlinie und Waldfriedhof zwischen Limbachtal und Lohengrinstraße durch bis zum Talraum südlich der Lindenbachstraße und entlang der Bahnlinie.

Stadt Schwabach, 15.10.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

IV. Vierteljahresrate 2025 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben wird fällig

Am 15.11.2025 wird die IV. Vierteljahresrate 2025 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), das heißt Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“ / „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 03.01.2025

Stefanie Rother
Stadtkämmerin

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Luderheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West ohne den Abschnitt A-Katzwang, im Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein sowie in den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth) und Fischbach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land)

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabensträgerin) hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West (ohne den Abschnitt A-Katzwang) beantragt. Das Vorhaben ist Teil des geplanten Ersatzneubaus der „Juraleitung“ und ist im Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein sowie in den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth) und Fischbach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land) belegen. Es soll die im Raum bestehenden 220-kV-Leitungen Ludersheim – Aschaffenburg (LH-07-B48) durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung ersetzen. Die Abschnitte A Katzwang und A-Ost sind Gegenstand gesonderter Planfeststellungsverfahren.

Der vorliegende Abschnitt hat eine Länge von 34,6 Kilometern und umfasst die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung von dem geplanten Umspannwerk Raitersaich West bis zu der geplanten Kabelübergangsanlage Wolkersdorf sowie von der Kabelübergangsanlage Katzwang bis zum Beginn des Planfeststellungsabschnittes A-Ost.

Beginnend am geplanten Umspannwerk Raitersaich West in der Gemeinde Roßtal, Landkreis Fürth, verläuft die Leitung zunächst in nordöstlicher Richtung durch das Gebiet der Gemeinde Großhabersdorf. Anschließend verläuft die Leitung durch das Gemeindegebiet des Marktes Roßtal. Nördlich der Ortschaft Clarsbach verschwenkt die Leitung in südöstlicher Richtung. Danach verschwenkt die Leitung in nordöstliche und bei Buchschwabach in östliche Richtung und verlässt das Gebiet des Landkreises Fürth. Sodann verläuft die geplante Leitung in süd-östlicher Richtung durch das Gebiet der Gemeinde Rohr, Landkreis Roth und durch das Gebiet der Stadt Schwabach bis zur geplanten Kabelübergangsanlage in Schwabach-Wolkersdorf.

Ab der geplanten Kabelübergangsanlage in Nürnberg-Katzwang verläuft die geplante Leitung in nordöstlicher Richtung und verschwenkt nördlich der Nürnberger Ortsteils Kornburg in leicht südöstliche Richtung. Östlich von Kornburg verschwenkt sie wieder in leicht nordöstliche Richtung und verläuft, im Wesentlichen dem Verlauf der BAB A6 folgend, durch das gemeindefreie Gebiet Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth), das Gebiet des Marktes Wendelstein, der Stadt Nürnberg und die gemeindefreien Gebiete Fischbach, Feuchter Forst und Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land). Mit Erreichen der Grenze zwischen dem gemeindefreien Gebiet Winkelhaid und der Marktgemeinde Winkelhaid endet der vorliegende Planfeststellungsabschnitt.

Für das Vorhaben, für Rückbaumaßnahmen und für natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen sollen Grundstücke in den Städten, Märkten und Gemeinden Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein, Schwarzenbruck, Winkelhaid, Dietenhofen und Feucht sowie in den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth) und Fischbach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land) in Anspruch genommen werden.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die:

Regierung von Mittelfranken
Stabsstelle für Energieleitungen
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Dies ergibt sich aus § 43m Absatz 1 Satz 1 EnWG.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

1. Die Planunterlagen sind in der Zeit vom

13.11.2025 bis 12.12.2025

auf den Internetseiten der Kommunen, in deren Gebiet Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen, zur allgemeinen Einsicht zugänglich. Die Adressen der Internetseiten lauten:

<https://www.nuernberg.de>
<https://www.schwabach.de>
<https://www.grosshabersdorf.de>
<https://www.rosstal.de>
<https://www.rohr-mfr.de>
<https://www.wendelstein.de>
<https://www.schwarzenbruck.de>
<https://www.winkelhaid.de>
<https://www.feucht.de>
<https://www.landratsamt-roth.de>
<https://www.nuernberger-land.de>

Zudem werden die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de > Service > Planfeststellung > Planfeststellungsunterlagen > Energieversorgungsleitungsrechtliche Planfeststellungsverfahren veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 3 EnWG einer oder einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird (in der Regel in Form der Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die Planunterlagen gespeichert sind), wenn er oder sie dies während der Dauer der Auslegung verlangt. Ein entsprechendes Verlangen ist an eine der oben genannten Städte oder Gemeinden oder an die Regierung von Mittelfranken zu richten.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

2. Jede und jeder, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum 27.12.2025, bei einer der oben genannten Städte oder Gemeinden oder bei der Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die Adresse: poststelle@reg-mfr.bayern.de
- oder über das „Sichere Kontaktformular“ aus dem Bayerischen Portalverbund (Authentisierung mit BayernID nötig): <https://formularserver-bp.bayern.de/sichererKontakt?caller=52664898381>
- oder unter Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) der Regierung von Mittelfranken.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen, soweit er oder sie nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (Art. 17 BayVwVfG).

Die Regierung von Mittelfranken leitet sämtliche Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabensträgerin, der TenneT TSO GmbH, für eine mögliche Erwiderung zu. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt für den Fall, dass diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind, die Zuleitung anonymisiert. Ein solcher Anonymisierungswunsch ist von den Einwenderinnen und Einwendern ausdrücklich zu erklären (§ 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG).

3. Die Regierung von Mittelfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Findet ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (im oben beschriebenen Sinn) deren Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch von der Verhandlungsleitung zugelassen werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretendenbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln (§ 45a EnWG).

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Satz 2 EnWG wird die Entscheidung der Vorhabensträgerin zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Auf die Zugänglichmachung im Internet wird zusammen mit dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses und der Rechtsbehelfsbelehrung in einschlägigen örtlichen Tageszeitungen hingewiesen. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans steht der Vorhabensträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden, wie oben erwähnt, an die Vorhabensträgerin und die von ihr beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die:

Regierung von Mittelfranken
Stabsstelle für Energieleitungen
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de

Örtliche Datenschutzbeauftragte ist die:

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>

Stadt Schwabach, 04.11.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe am Mittwoch, 19. November

Am Mittwoch, 19.11.2025, um 18.00 Uhr
findet im Sitzungssaal des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein
die Sitzung der Verbandsversammlung
mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.05.2025
2. Beschluss über die Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2026
3. Jahresabschluss 2024

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

4. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2024
5. Fortführung Struktur- und Investitionsplan
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
hier: Nachrüstung PV-Anlage Wasserwerk Schwand
7. Anfragen / Berichte

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Zweckverband Schwarzachgruppe, 28.10.2025

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender